

Thesenpapier zum Geistigen Eigentum

Politischer Abend des BITKOM, 18. Oktober 2006

Seite 1

1 Geistiges Eigentum ist unser wichtigstes Zukunftskapital

- Der Schutz geistigen Eigentums ist für Europa außerordentlich relevant. Das gerade begonnene digitale Zeitalter verlangt die richtigen Weichenstellungen schon heute.
- Industriestaaten wie Deutschland können ihre wirtschaftlichen Erfolge kaum mehr auf die Nutzung materieller Ressourcen, wie z.B. Rohstoffe, stützen. Vielmehr ist für uns das immaterielle Kapital – als Voraussetzung für Innovation – der Schlüssel zum Erfolg: Das Kapital des 21. Jahrhunderts liegt in den Köpfen.
- Innovation bedarf zum Teil sehr hoher Investitionen. Investitionen wiederum müssen sich amortisieren, sonst werden sie nicht getätigt. Hier aber liegt die Besonderheit geistigen Eigentums. Ohne besonderen Schutz kann es nicht verwertet werden. Geistiges Eigentum hat auch die Funktion, Gelegenheit zur Auswertung der eigenen Anstrengungen zu geben.

2 Geistiges Eigentum braucht Schutz und Akzeptanz

- Innovation entsteht, wenn sie sich für den Einzelnen lohnt und Erwartungssicherheit besteht.
- Es ist die wirtschaftliche Verwertung, die dem Urheber oder Erfinder allein zugewiesen wird, das Wissen aber bleibt frei. Freiheit von Wissen und Geistiges Eigentum sind – was oft übersehen wird – somit keinesfalls Gegensätze.
- Dringend erforderlich ist es, neben Anstrengungen zum Schutz, auch umfassend über den Wert des geistigen Eigentums aufzuklären und die Bevölkerung für dessen Wertigkeit zu sensibilisieren. Denn die Akzeptanz geistigen Eigentums setzt ein Bewusstsein für dessen Wirkungsweise voraus.

3 Urheber müssen angemessen vergütet werden

- Urheberrecht bedeutet auch Regelung der Wirtschaftsgüter „Wissen“ und „Kreativität“, die physisch nicht greifbar sind. Ein zukunftsfähiges Urheberrecht muss die Interessen der Kreativen, der Verwerter und der Allgemeinheit in Ausgleich bringen.
- Der Urheber soll für die Rechtseinräumung und die Werknutzung angemessen vergütet werden.

4 Systemwechsel: Pauschalabgaben müssen soweit möglich durch individuelle Vergütung mittels DRM ersetzt werden

- Als Ausnahme zum absoluten Recht des Urhebers an seinem Werk erlaubt das Urhebergesetz die so genannte Privatkopie. Eine Kompensation erhält der Urheber aus den Pauschalabgaben, die bisher vor allem von Herstellern von Vervielfältigungsgeräten und Leermedien verlangt wird.
- Das System der Pauschalabgaben ist eine Notlösung aus der analogen Welt, welches den notwendigen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten heute nicht mehr leisten kann. DRM und Einzellizenzierung eröffnen hier eine zukunftsfähige Alternative. Dieser Systemwechsel wird im Europarecht auch antizipiert und unterstützt.
- Individuelle Lizenzierung ist rechtsdogmatisch zu befürworten:
Sie vermittelt ein besseres Rechtsbewusstsein. Mit Pauschalabgaben glauben viele zu Unrecht, privat unbegrenzt vervielfältigen zu dürfen.
- Individuelle Lizenzierung ist gerechter:
Im Gegensatz zur Pauschalabgabe werden nicht Dritte (die Hersteller und sonstige Kunden), sondern nur der eigentliche Nutzer belastet. Bei der Vergütung der Rechteinhaber kann auf die tatsächliche Nutzung und den Umfang der Nutzung bzw. der eingeräumten Rechte zur Nutzung abgestellt werden. Mit der heutigen Pauschalabgabe werden jegliche Gerätenutzer unabhängig von der konkreten Nutzung eines Werkes belastet.

Thesenpapier zum Geistigen Eigentum

Politischer Abend des BITKOM, 18. Oktober 2006

Seite 2

- Lizenzierung ist „Internet-kompatibel“:
Im digitalen Umfeld (v.a. im Internet) müssen Rechtemanagement-Systeme (DRM) und technische Schutzmaßnahmen den Vorrang haben, weil sie eine nutzungsabhängige Bezahlung möglich machen. Kopien im Internet müssen deshalb von der Abgabe ausgenommen werden.
- Individuelle Lizenzierung würde Standort-Nachteile aufheben:
In kaum einem anderen EU-Land wird die Ausweitung der Geräteabgaben so forciert wie in Deutschland. In England z.B. gibt es gar keine Abgaben. In Polen wurde bspw. eine prozentuale Abgabe eingeführt, die aber deutlich unter 5 % liegt. Die Folge sind Wettbewerbsverzerrungen, Firmenabwanderungen, der Verlust von Arbeitsplätzen etc. Soweit der Käufer in abgabenfreie Nachbarländer ausweicht (Internet Shops!) fallen die Abgaben ganz aus.
- Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterstützen den Systemwechsel:
Der Markt für Online-Content (der individuell bezahlt wird) wie Video-On-Demand, Music-On-Demand oder z.B. E-Newspaper wächst außerordentlich und wird in seiner Bedeutung die Urheber-abgaben weit hinter sich lassen.

5 Pauschalabgaben rechtfertigen sich nur im analogen Bereich

- Pauschalabgaben dürfen nur im analogen Bereich erhoben werden, wo eine individuelle Lizenzierung nicht möglich ist.
- Die im UrhG-E vorgesehene Obergrenze in Höhe von 5 % ist aus Gründen der Rechtssicherheit und aus Sicht der eingriffsmäßig betroffenen Hersteller verfassungsmäßig geboten, insbesondere, um die Verhältnismäßigkeit zwischen der Vergütungshöhe und dem wirtschaftlichen Nutzen der Hersteller zu wahren. Wettbewerbs- und Standortnachteile für Hersteller, Importeure und Händler müssen vermieden werden.
- Die de-minimis-Regelung, wonach nur Geräte, die in nennenswertem Umfang für relevante Kopien benutzt werden, abgabepflichtig sind, muss bestehen bleiben, um nicht jedwedes Gerät einer Abgabe zu unterziehen. Sie ist verfassungsrechtlich geboten, um den mit der Geräteabgabe einhergehenden Grundrechtseingriff in die Rechte der Hersteller auf ein verfassungsrechtlich konformes Maß zu begrenzen.
- Der Online-Bereich sollte ausdrücklich von Pauschalabgaben ausgenommen werden: Hier ist die individuelle Lizenzierung das Mittel der Wahl.

6 Erfindungen brauchen Patente - die Kosten für Innovation könnten sonst oft nicht amortisiert werden

- Patente sind Anreiz und Belohnung für Innovation und fördern so den allgemeinen Fortschritt. Patente ermöglichen es, die Erfindung mit anderen zu teilen und gleichzeitig den Wert der Erfindung zu bewahren, z.B. mittels Lizenzverträgen. Dies ist besonders wichtig, da Erfinder und deren Unternehmen nicht immer über die Mittel verfügen, die Erfindung auch umfassend selbst zu vermarkten.
- Patente verschaffen eine „Atempause“ im Wettbewerb, um die Kosten für eine Erfindung zu amortisieren. Patente stellen mitunter die wichtigsten Vermögenswerte dar und ermöglichen oft erst - z.B. als Sicherheit für Kredite – die weitere Unternehmensentwicklung.
- Die Anforderungen an ein wettbewerbsfähiges Patentsystem sind klar: Patente müssen höchstmögliche Rechtssicherheit bieten. Wichtig sind Kompetenz der zuständigen Behörden und Gerichte. Trivialpatente müssen ausgeschlossen bleiben. Das Verfahren zur Erlangung eines Patents sollte kostengünstig sein.

Thesenpapier zum Geistigen Eigentum

Politischer Abend des BITKOM, 18. Oktober 2006

Seite 3

7 Das Europäische Patentsystem muss weiterentwickelt werden

- **Patentqualität:**
Gewährte Patente sollen so unangreifbar wie möglich sein. Bei Prüfung der bestehenden Patentvoraussetzungen sollte auf hohe Qualität geachtet werden.
- **Patentstreitigkeiten und Rechtssicherheit:**
Rechtssicherheit ist bei der Durchsetzung von Patenten von außerordentlicher Bedeutung. Um eine einheitliche Rechtsauslegung in letzter Instanz zu gewährleisten, sollte das von der EU-Kommission und dem Europäischen Patentamt befürwortete Streitbeilegungsübereinkommen EPLA (European Patent Litigation Agreement) verabschiedet werden.
- **Patentkosten:**
Die hohen Kosten für den europaweiten Patentschutz bringen Standortnachteile für Europa mit sich, den vor allem kleine und mittlere Unternehmen deutlich spüren. Die Kosten für Patentanmeldungen- und Streitigkeiten sollten so gering wie möglich gehalten werden. Dazu würden die Ratifizierung des Londoner Protokolls und die damit einhergehende Erleichterung der Sprachenanforderungen maßgeblich beitragen.
- **Gemeinschaftspatent:**
Ein Gemeinschaftspatent auf Basis der gemeinsamen politischen Ausrichtung von Mai 2003 sollte nicht eingeführt werden, weil es im Vergleich zur jetzigen Situation keine nennenswerten Vorteile, insbesondere keine Kosten- und Verfahrensvorteile, mit sich bringt.

8 Produktpiraterie muss mit Hilfe effektiver Maßnahmen eingedämmt werden

- Produktpiraterie nimmt derzeit immens zu und stellt eine Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland dar. Erhebliche Praxisprobleme bei der Anwendung einzelner Vorschriften zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.
- Schwachstellen bei den gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung in der Praxis müssen identifiziert werden, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.
- Gemeinsame Anstrengungen von Industrie, Politik und Strafverfolgung zur wirksameren Bekämpfung von Piraterie sollten unternommen werden.

9 Auskunftsansprüche im Internet müssen die Interessen der Rechteinhaber und der Provider gleichermaßen berücksichtigen

- Verletzungen von geistigem Eigentum, insbesondere im Internet, verursachen große Schäden und stellen eine Gefahr für den Wirtschaftsstandort Deutschland dar. Gerade im Internet lässt sich die Spur der Verletzer aber in der Regel nur mit Hilfe der Zugangsvermittler aufdecken. Auskunftsansprüche der Rechteinhaber sind daher ein wichtiges Element der Rechtsverfolgung.
- Zur Regelung der Auskunftsansprüche ist eine zügige Umsetzung der Enforcement-Richtlinie¹ zu begrüßen. Allerdings verlangt die Ausgestaltung der Ansprüche Augenmaß. Die Provider stehen zwischen den streitenden Parteien und dürfen daher nicht mit Kosten und Rechtsunsicherheit belastet werden.
- Auch der Provider möchte, dass seine Dienste rechtmäßig genutzt werden. Die Provider selbst haben aber nicht die Möglichkeit, die Auskunftsansprüche auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen. Wenn die Provider unberechtigten Auskunftsansprüchen nachgeben, drohen ihnen möglicherweise Schadensersatzklagen seitens der Nutzer, deren Daten dann zu Unrecht weitergegeben wurden. Das Auskunftsverfahren muss daher nach rein formalen Kriterien ausgestaltet werden, deren Beachtung die Provider von einer Haftung freistellt.

¹ Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Thesenpapier zum Geistigen Eigentum

Politischer Abend des BITKOM, 18. Oktober 2006

Seite 4

- Die Kosten der Auskunft sollten nach dem Verursacherprinzip vom Verletzer getragen werden. Wie bei jeder Rechtsverfolgung hat der Rechteinhaber diese Kosten zunächst vorzufinanzieren.

10 Die ausgewogenen Verantwortlichkeitsregeln der E-Commerce-Richtlinie dürfen in der Praxis nicht überdehnt oder gar missachtet werden

- Der arbeitsteilige Betrieb des Internet (Zugangsvermittlung, Bereitstellen der Plattform, Einstellen von Inhalten durch verschiedene Parteien) erfordert klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten der Beteiligten. Hier gibt die E-Commerce-Richtlinie einen ausgewogenen Rechtsrahmen vor.
- Die nationale Umsetzung ist aber unterschiedlich. Deutsche Gerichte dehnen die Verantwortlichkeit teilweise sehr stark aus. Die Folge sind sehr weit reichende, in der Praxis nicht mehr umsetzbare Überwachungspflichten.
- Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, gegenzusteuern und die Rechtspraxis wieder in Einklang mit der E-Commerce-Richtlinie zu bringen.
- Fremde Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren, ist im Massenalltagsgeschäft schon rein praktisch nicht realisierbar. Deswegen darf es auch keine Pflicht zur ständigen Überwachung fremder Inhalte geben.
- Auch bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen steht der Provider zwischen den streitenden Parteien. Ihm fehlen in der Regel die Informationen, um die Rechtslage abschließend einschätzen zu können. Sinnvoll wäre hier die Einführung eines Notice-And-Take-Down-Verfahrens, nach dem der Provider aufgrund bestimmter formaler Kriterien Inhalte entfernen kann, ohne selbst in den Streit zwischen Rechteinhaber und Verletzer hineingezogen zu werden.